

Arbeitsentschlüßungen der Konferenz der Richter und Staatsanwälte

I

Schutz der Grundlagen unseres Staates

In Auswertung der Beschlüsse des 25. Plenums des ZK der SED hat die Kommission I auf der Tagung der Richter und Staatsanwälte am 17. und 18. Dezember 1955 zur Verbesserung der Arbeit der Justizorgane folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Die richtige Bekämpfung von Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik ist von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung und Festigung der Staatsmacht der Arbeiter und Bauern, die die Bastion für die demokratische Entwicklung und für die Sicherung des Friedens in Deutschland ist. Dieser Kampf kann nur erfolgreich geführt werden, wenn die auf diesem Gebiet tätigen Staatsfunktionäre ihre ideologisch-politischen und fachlichen Kenntnisse ständig erweitern und vertiefen. Dazu ist eine ernsthafte Durchführung des Fernstudiums, eine aktive Teilnahme am Parteilehrjahr und das auf die eigene Arbeit bezogene, sorgfältige Studium der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erforderlich. Die Justizfunktionäre müssen ihr Wissen auch dadurch erweitern, daß sie sich mit dem Produktionsablauf und den ökonomischen Besonderheiten der wichtigsten Betriebe ihres Tätigkeitsbereichs vertraut machen und beispielsweise auch an Produktionsberatungen in diesen Betrieben teilnehmen.

2. Eine wirksame Bekämpfung der Staatsverbrechen fordert von jedem Justizfunktionär eine genaue Kenntnis der jeweiligen spezifischen Situation des Klassenkampfes in der Deutschen Demokratischen Republik und im örtlichen Tätigkeitsbereich. Die ständige Beobachtung der Angriffe gegen unseren Staat unter diesem Gesichtspunkt ermöglicht die schnelle Erkenntnis von neuen Qualitäten, neuen Begehungsformen und neuen Tätergruppen. Untersuchungsorgan, Staatsanwaltschaft und Gericht müssen in enger Fühlungnahme und in ständigem kritischen Erfahrungsaustausch zu einem festen Kollektiv zusammenwachsen. In diesem Aktiv müssen regelmäßig alle Beobachtungen über die Erscheinungen des Klassenkampfes ausgetauscht und gemeinsam die Richtlinien für die Durchführung der Arbeit der nächsten Zeit festgelegt werden. Damit wird auch ein wesentlicher Beitrag für die Bekämpfung der latenten Kriminalität geleistet.

3. Ob ein Verbrechen gegen unseren Staat vorliegt oder die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Handlung zu verneinen ist, kann nur festgestellt werden, wenn alle Beziehungen und Zusammenhänge der Handlung und des Täters umfassend und sorgfältig ermittelt und festgestellt werden. Neben der Verstärkung der eigenen Verantwortung für jedes einzelne Stadium des Verfahrens müssen alle beteiligten Justizorgane die ihnen obliegende Gesamtverantwortung für die schnelle und wirkungsvolle Aufklärung und Aburteilung des Verbrechens erkennen. Dazu gehört die genaue Feststellung des Sachverhalts in allen Einzelheiten und die sorgfältige Prüfung und Beschreibung der Tatbestandsmäßigkeit. Auf die Verbindung mit der jeweiligen politischen Situation ist besonders zu achten. Eine solche Arbeitsweise ermöglicht es, die Schwerpunkte des jeweiligen Verbrechens und seiner Bekämpfung hervorzuheben. In dem gesamten Strafverfahren, vom Beginn der Ermittlungen bis zum Urteil, darf keine Möglichkeit ungenutzt gelassen werden, das Bewußtsein der Werktätigen ständig zu heben, sie zu befähigen, Verbrechen gegen unseren Staat in ihren Keimen zu erkennen und bei ihrer Aufdeckung mitzuwirken.

Für die aufklärende und erzieherische Wirkung ist zu beachten:

Die Verantwortung des Staatsanwalts für die Tätigkeit der Untersuchungsorgane verpflichtet ihn zu ständiger operativer Anleitung. Die Anklage des Staatsanwalts und sein Plädoyer müssen, auf sorgfältiger tatsächlicher und rechtlicher Prüfung beruhend, den politischen Schwerpunkt des Verbrechens charakterisieren und die unmittelbare Auswirkung seiner schädlichen

ökonomischen und politischen Folgen für unseren Staat der Arbeiter und Bauern den Werktätigen anschaulich darstellen.

Die gerichtliche Hauptverhandlung als ein Akt unserer Staatsgewalt muß in stärkstem Maße auf die Werktätigen unmittelbar einwirken; dem muß bei Durchführung der Hauptverhandlung in allen Einzelheiten von Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt Rechnung getragen werden.

Das Urteil muß alle überzeugen. An die Stelle von allgemeinen politischen Ausführungen und der schematischen Darstellung muß die gegenwartsbezogene Charakterisierung und die lebendige Darstellung des Angeklagten und seines Verbrechens und der Auswirkungen treten.

4. Die richtige Behandlung und Beurteilung aller Fälle der Hetze gegen unseren Staat ist von großer Bedeutung für die Festigung des Vertrauens der Bevölkerung zu unserem Staat. Wegen der engen Verbindung, die Kreisstaatsanwalt und Kreisgericht zu den Werktätigen haben, ist es notwendig, Staatsverleumdungen und in Einzelfällen Hetze von geringerer Bedeutung vor den Kreisgerichten anzuklagen und insbesondere vor dem Kreis von Personen zu verhandeln und auszuwerten, der um das Verbrechen weiß und den Täter kennt.

Kreisstaatsanwalt und Kreisgericht müssen für diese Aufgabe von den Justizorganen in den Bezirken und den zentralen Justizorganen angeleitet und unterstützt werden.

5. In dem Kampf um die friedliche und demokratische Wiedervereinigung unseres Vaterlandes sind Staatsanwalt und Richter in hervorragendem Maße berufen, darzustellen, daß die Rechtsprechung in der Deutschen Demokratischen Republik dem Wohle der Werktätigen und der Erhaltung des Friedens dient, während sie in Westdeutschland zum Verrat an den nationalen Interessen des deutschen Volkes mißbraucht wird. Die Überlegenheit unseres Rechts muß für jeden unbestreitbar auch in Westdeutschland anerkannt werden. Diese Aufgabe kann das Strafverfahren aber nur erfüllen, wenn die Justizorgane es verstehen, das konkrete Verbrechen als Form des Klassenkampfes überzeugend darzustellen.

6. Die Notwendigkeit der Herstellung engster Verbindung der Arbeit der Justizorgane mit den werktätigen Massen und deren Mobilisierung zur Mitwirkung bei der Aufklärung von Verbrechen erfordern eine breitere Auswertung und Popularisierung der Verfahren. Dies geschieht schon durch eine größere Beteiligung der Öffentlichkeit an der Hauptverhandlung, die am eindrucksvollsten die Gefährlichkeit des Verbrechens vermitteln kann. Falsch ist es, den Zweck des Strafverfahrens mit der Verkündung des Urteils als erreicht anzusehen, weil immer nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Werktätigen an der Verhandlung teilnehmen kann. Für die Auswertung eines Strafverfahrens muß in gründlicher Aussprache mit Partei, Massenorganisationen und Sicherheitsorganen unseres Staates die wirkungsvollste Möglichkeit gefunden werden. Die Auswertung eines Strafverfahrens vor den Mitarbeitern des Verurteilten in seinem Betrieb, im Wohnbezirk oder am Ort seines Verbrechens gewährleistet häufig einen größeren Erfolg als in allgemeinen Justizauspracheveranstaltungen. In die Auswertung sind der Kreisstaatsanwalt, der Kreisgerichtsdirektor und das Schöffennaktiv einzubeziehen.

7. Der Generalstaatsanwalt, das Ministerium der Justiz und das Oberste Gericht müssen die Arbeit der Justizorgane in den Bezirken und Kreisen bei der Erfüllung der oben dargestellten Aufgaben in stärkerem Maße anleiten. Dasselbe gilt auch für den Bezirksstaatsanwalt, die Justizverwaltungsstellen und die Bezirksgerichte gegenüber den Justizorganen im Kreis. Der Einsatz von Instruktoren verfehlt dann seinen Zweck, wenn er sich auf die formale Überprüfung der